

Mecklenburg-Schwerin vom 9. Dezember 1847 wörtlich lautet: „Anderen Nationen in Ansehung der Schifffahrt und der Zollabgaben keine besonderen Vergünstigungen zu verleihen, die nicht auch sofort dem anderen Teil zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt; oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschehen war.“

Dem Sinne nach vollkommen gleichbedeutende, wenn auch noch nicht gleich präzise gefaßte Bestimmungen enthalten nahezu sämtliche Handelsverträge der Union und zwar auch schon die zu Ende des 18. Jahrhunderts und zu Anfang des 19. Jahrhunderts abgeschlossenen, wie beispielsweise der Handelsvertrag der Union mit Frankreich vom Jahre 1778, in welchem der bezügliche Artikel 2 in englischem Text wie folgt, lautet:

„The Most Christian King and the United States engage mutually not to grant any particular favour to other nations, in respect of commerce and navigation, which shall not immediately become common to the other party who shall enjoy the same favour freely, if the concession was freely made, or on allowing some compensation if the concession was conditional.“

Dem scharf ausgeprägten kaufmännischen Sinn der Amerikaner ist es von jeher widersinnig erschienen, sich vertragsmäßig zu verpflichten, einem Gegenkontrahenten Vergünstigungen unentgeltlich zu gewähren, welche ein dritter Kontrahent durch angemessene Gegenleistungen erkaufte. Nach ihrer — kaufmännisch durchaus korrekten — Auffassung bedeutete es schon die denkbar weitgehendste Begünstigung, d. h. die „Meistbegünstigung“, wenn sie einem Gegenkontrahenten das Recht einräumten, alle dritten Kontrahenten gewährten Vergünstigungen unter den gleichen Bedingungen, d. h. für gleichwertige Gegenleistungen, wie diese, zu beanspruchen.

Aus dieser Anschauung heraus erklärt es sich von selbst, daß man dieses Recht der bedingten Meistbegünstigung oder — wie die Amerikaner es zutreffender bezeichneten — der „Reziprozität“ ebenso wie das der unbedingten Meistbegünstigung kurzweg als „Meistbegünstigungsrecht“ und diejenigen Staaten, welche es genossen, als „meistbegünstigte Staaten“ „most favored nation“ bezeichnete, wodurch dann allerdings später u. a. auch zu unserem großen Schaden bei der deutschen Reichsregierung sehr üble Verwechslungen und Irrtümer entstanden.

Ich möchte auf diese irrtümlichen Auslegungen unseres alten Meistbegünstigungsvertrages mit der Union, d. h. des Handelsvertrages zwischen